

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Der Kreistag hat nach entsprechender Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 21.03.2018 beschlossen die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, „ob und wie eine Teilzentralisierung der Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen durchgeführt werden kann. Die Erkenntnisse hieraus sind in die Haushaltsplanungen für den Haushalt 2019 einzubringen.“

Zur Vorbereitung der Entscheidung wurden die Dezernate des Landratsamts sowie die beiden Eigenbetriebe angehört und gebeten darzulegen, welcher Bedarf bei Ihnen für die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle vorhanden ist und mit welchen Einsparungen ggf. zu rechnen sei.

Im Ergebnis konnten hierzu einzelne Bedarfslagen und Einsparpotentiale ermittelt werden, vor allem in den Dezernaten I und III. Allerdings wurde auch festgestellt, dass in vielen Ausschreibungsverfahren Fachberatungen nötig waren und weiter sein werden, die auch bei der Einrichtung einer zentralen Stelle notwendig bleiben. Dem gegenübergestellt wurde eine prognostische Einschätzung des möglichen Personal- und Sachmittelbedarfs, der dann in die Haushaltsberatungen einzubringen gewesen wäre. Hierzu wurden die notwendigen Schnittstellen definiert und eine grobe Bedarfsermittlung durchgeführt, die insbesondere auch eine Redundanz hinsichtlich der personellen Ausstattung aufweisen musste. Hier muss auch verhindert werden, dass solch eine Stelle zum „Nadelöhr“ und damit zum Hemmnis für Beschaffungen wird.

Obwohl eine endgültige Quantifizierung dieser Themen schwierig ist, konnte in den folgenden Beratungen in der Verwaltungsspitze doch herausgearbeitet werden, dass die Schwelle, die die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit mit einer Mindestausstattung an Personal und Sachmitteln rechtfertigen würde, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht ist. So erscheint es im Rahmen einer Gesamtabwägung trotz gewisser Argumente für eine zentrale Stelle, z.B. im Hinblick auf Qualitätssicherung und Wissensmanagement, derzeit nicht angezeigt den Aufwand zu generieren die Stelle einzurichten.

Die im Rahmen des Prozesses identifizierten Punkte sind nun weiter zu beobachten und intern geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine bessere Vernetzung der betroffenen Fachbereiche zu erreichen und auch durch interne Beratungen den benötigten Qualitätsstandard zu erreichen. Auch der angesprochene Befund bezüglich der Bedarfsschwelle für die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle ist fortlaufend zu überprüfen.

Im Ergebnis wird damit von der Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Rahmen einer Organisationsentscheidung nach § 42 Abs. 1 LkrO abgesehen.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Laßmann
Dezernent
